



Rüti-Dürnten-Bubikon

Administrative Weisungen

für Dienstanlässe der Zivilschutzorganisation Rüti-Dürnten-Bubikon

Zuständigkeit

Ab Erlass des Aufgebotes bis zum Einrücken in den Dienstanlass sind wir als aufbietende Stelle für Sie zuständig. Richten Sie deshalb Ihre Fragen und Anliegen an die folgende Adresse:

Zivilschutzstelle Rüti
Breitenhofstrasse 30
Postfach 373
8630 Rüti
Telefon: 055 251 32 80
Fax: 055 251 33 34
sicherheitsabteilung@rueti.ch

Dienstverschiebung/Urlaub

Es besteht kein Anspruch auf Dienstverschiebung oder auf Urlaub.

Beim Vorliegen wichtiger Gründe können Sie um eine Verschiebung des Dienstes zwischen den Kursdaten nachsuchen. Allfällige Gesuche sind so früh als möglich, jedoch spätestens 10 Tage vor dem Einrücken (Art. 9 und 10 ZSV) schriftlich zu stellen, persönlich abzufassen und mit entsprechenden Belegen zu begründen. Nach dem Einreichen eines Gesuches um Dienstverschiebung besteht die Einrückungspflicht so lange weiter, bis Ihr Gesuch von uns bewilligt ist.

Verhalten bei Krankheit oder Unfall

Falls Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken können, stellen Sie uns bitte umgehend ein ärztliches Zeugnis zu. Bitte machen Sie den Arzt darauf aufmerksam, dass das Zeugnis möglichst vollständige Angaben betreffend die Diagnose, Therapie, Grad und Dauer der Arbeitsunfähigkeit enthalten muss. Grundsätzlich besteht immer eine Einrückungspflicht, es sei denn, ein Arzt bestätigt die Transportunfähigkeit. Sollten Sie unmittelbar vor dem Dienstanlass krank werden, so melden Sie sich umgehend bei der Zivilschutzstelle.

Private Motorfahrzeuge

Die Benützung des privaten Motorfahrzeuges ist auf eigene Verantwortung hin zum Einrücken, resp. nach der Entlassung, gestattet. Während des Dienstes darf das Fahrzeug nur auf ausdrückliche Genehmigung des Anlassleiters benützt werden.

Versicherung

Während des Dienstanlasses sind Sie bei der Militärversicherung gegen Krankheit und Unfall versichert.

Alkohol- und Drogenkonsum

Der Konsum von Alkohol und Drogen ist während des Arbeitseinsatzes verboten, dies gilt auch für die Mittagspause. Als Drogen gelten nach wie vor immer noch sämtliche Cannabisprodukte!

Zivilschutzorganisation Rüti-Dürnten-Bubikon
Der Kommandant



Hptm M. Weber